

Der Hauptverband der deutschen Holzindustrie und Kunststoffe verarbeitenden Industrie und verwandter Industrie- und Wirtschaftszweige e.V. (HDH) mit Sitz in Bad Honnef wurde 1920 gegründet und versteht sich als Ansprechpartner und Dienstleister für Regional- und Fachverbände sowie für die Unternehmen der deutschen Holzindustrie und verwandter Industrie- und Wirtschaftszweige. Für seine Mitglieder erfüllt der HDH auf nationaler und europäischer Ebene zahlreiche Aufgaben in einem breiten Themenspektrum.

Der Gesamtjahresumsatz der deutschen Holzindustrie beläuft sich auf über 37 Mrd. €. Die Branche ist überwiegend mittelständisch strukturiert – knapp 3.000 Betriebe beschäftigen rund 156.000 Mitarbeiter.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Die wesentlichen Begriffe „Wiederverwendung“, „Recycling“ und „stoffliche Verwertung“ werden in der Praxis sehr häufig durcheinandergebracht. Es existiert kein klares Verständnis über die genaue begriffliche Abgrenzung. Der jetzige Entwurf führt nicht zu einer Klarstellung, er verschärft eher das Durcheinander.

<p>(21) Wiederverwendung im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verfahren, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren.</p>	<p>(23a) Stoffliche Verwertung im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verwertungsverfahren, mit Ausnahme der energetischen Verwertung und der Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung bestimmt sind. Zur stofflichen Verwertung zählen insbesondere die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die Verfüllung.</p>	<p>(25) Recycling im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden; es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, nicht aber die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.</p>
	<p>Anmerkung: Recycling als Untergruppe bzw. Bestandteil der stofflichen Verwertung in Abgrenzung zur Wiederverwendung; Wiederverwendung als Untergruppe bzw. Bestandteil der stofflichen Verwertung</p>	<p>Anmerkung: Recycling als Untergruppe bzw. Bestandteil der stofflichen Verwertung; jedoch gleichzeitig Wiederverwendung als Untergruppe bzw. Bestandteil des Recyclings (Verwertung für den ursprünglichen Zweck)</p>

Aus der o.a. Gegenüberstellung wird erkennbar, dass die Abgrenzung nicht eindeutig, um nicht zu sagen: widersprüchlich, ist. Der Widerspruch lässt sich auflösen durch folgende Anpassung:

(23a) Stoffliche Verwertung im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verwertungsverfahren, mit Ausnahme der energetischen Verwertung und der Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung bestimmt sind. Zur stofflichen Verwertung zählen insbesondere ~~die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling (Wiederverwendung oder Aufbereitung für andere Zwecke)~~ und die Verfüllung.

Zum besseren Verständnis der Begriffsabgrenzungen schlagen wir vor, sowohl die Begrifflichkeiten der Abfallhierarchie unter § 6 eindeutiger zu benennen als auch die Begriffsklärungen § 3 Absatz (21) bis (25) anders zu strukturieren.

§ 6 Abfallhierarchie

(1) Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. ~~Vorbereitung zur Wiederverwendung~~ Recycling: Stoffliche Aufbereitung für ursprünglichen Zweck (Wiederverwendung),
3. Recycling: Stoffliche Aufbereitung für andere Zwecke,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

§ 3 Begriffsbestimmungen

~~(22)~~ (21) Abfallentsorgung im Sinne dieses Gesetzes sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung.

~~(23)~~ (22) Verwertung im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen. Anlage 2 enthält eine nicht abschließende Liste von Verwertungsverfahren.

~~(23a)~~ (22a) Stoffliche Verwertung im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verwertungsverfahren, mit Ausnahme der energetischen Verwertung und der Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung bestimmt sind. Zur stofflichen Verwertung zählen insbesondere ~~die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling (Wiederverwendung oder Aufbereitung für andere Zwecke)~~ und die Verfüllung.

~~(25)~~ (23) Recycling im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden; es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, nicht aber die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.

~~(24)~~ (24) Wiederverwendung im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verfahren, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

~~(24)~~ (24a) Vorbereitung zur Wiederverwendung im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

§ 6 Abfallhierarchie

Zum besseren Verständnis der Begriffsabgrenzungen schlagen wir vor, die Begrifflichkeiten der Abfallhierarchie eindeutiger zu benennen (s. o.):

1. *Vermeidung,*
2. ~~*Vorbereitung zur Wiederverwendung*~~ **Recycling: Stoffliche Aufbereitung für ursprünglichen Zweck (Wiederverwendung),**
3. **Recycling: Stoffliche Aufbereitung für andere Zwecke,**
4. *sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,*
5. *Beseitigung.*

In Absatz (2) wird verwiesen auf die „Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips“. Zum besseren Verständnis empfehlen wir, die im „Leitfaden zur Anwendung der Abfallhierarchie nach § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)“ des BMU hinterlegte offizielle Definition unter § 3 Begriffsbestimmungen aufzunehmen.

Absatz (2) sollte ergänzt werden um einen neuen Aufzählungspunkt:

5. die Einsparung oder Substitution fossiler Energieträger, z.B. zur Sicherstellung des Eigenenergiebedarfs

Am Ende von § 6 Absatz (2) heißt es: „Die technische Möglichkeit, die wirtschaftliche Zumutbarkeit und die sozialen Folgen der Maßnahme sind zu beachten.“ Hier sollte unbedingt der Begriff der Verhältnismäßigkeit wie folgt eingefügt werden:

*Die technische Möglichkeit, die wirtschaftliche Zumutbarkeit, **die Verhältnismäßigkeit** und die sozialen Folgen der Maßnahme sind zu beachten.*

Teil 3 Produktverantwortung

Teil 3 Produktverantwortung enthält insbesondere in den §§

- 23 Produktverantwortung
- 24 Anforderungen an Verbote, Beschränkungen, Kennzeichnungen, Beratung, Information und Obhutspflicht
- 25 Anforderungen an Rücknahme- und Rückgabepflichten, die Wiederverwendung, die Verwertung und Beseitigung der nach Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfälle, Kostenbeteiligungen für die Reinigung der Umwelt
- § 26 Freiwillige Rücknahme, Wahrnehmung der Produktverantwortung

sehr umfassende und weitgehende Verpflichtungen für Hersteller und Vertreiber von Produkten. Diese können im Einzelfall einen gravierenden Eingriff in Produktdesign und –beschaffenheit bedeuten. Sie können darüber hinaus einen erheblichen Arbeits- und Kostenaufwand nach sich ziehen. Zurzeit sieht der Entwurf vor, dass die umfangreichen Verpflichtungen für Hersteller und Vertreiber quasi unter dem „Vorbehalt“ stehen: „Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnungen auf Grund der §§ 24 und 25, welche Verpflichteten die Produktverantwortung nach den Absätzen 1 und 2 wahrzunehmen haben. Sie legt zugleich fest, für welche Erzeugnisse und in welcher Art und Weise die Produktverantwortung wahrzunehmen ist.“

Aufgrund der Tragweite der Verpflichtungen, die im Einzelfall durchaus existenzielle Folgen haben können, raten wir dringend dazu, die betroffenen Branchenverbände frühzeitig in den Verordnungsprozess einzubinden und mit Blick auf die Wettbewerbssituation im Auge zu behalten, dass sich zumindest auf europäischer Ebene keine Wettbewerbsverzerrungen ergeben. Zudem

ist sowohl dem Verordnungsprozess selbst als auch der praktischen Umsetzung der Verordnung genügend Zeit einzuräumen.

§ 23 Produktverantwortung

Die unter Absatz (1) Satz 2 gewählte Formulierung

Bei einem Vertrieb der Erzeugnisse ist dafür zu sorgen, dass deren Gebrauchstauglichkeit erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden.

ist erklärungsbedürftig.

Eine ähnliche Formulierung enthält Ziffer (2), Nummer 11:

(Die Produktverantwortung umfasst insbesondere) ...eine Obhutspflicht hinsichtlich der vertriebenen Erzeugnisse, insbesondere die Pflicht, bei einem Vertrieb der Erzeugnisse, auch im Zusammenhang mit deren Rücknahme oder Rückgabe dafür zu sorgen, dass die Gebrauchstauglichkeit der Erzeugnisse erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden.

Unter § 24 „Anforderungen an Verbote, Beschränkungen, Kennzeichnungen, Beratung, Information und Obhutspflicht“, Nummer 10, heißt es ähnlich

(Zur Festlegung von Anforderungen nach § 23 wird die Bundesregierung ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 68) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass)... bei dem Vertrieb bestimmter Erzeugnisse, auch im Zusammenhang mit deren Rücknahme oder Rückgabe, dafür zu sorgen, dass die Gebrauchstauglichkeit der Erzeugnisse erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden.

Wie hat man das zu verstehen? Wie können Maßnahmen des Vertreibers aussehen, die zu einer Erhaltung der Gebrauchstauglichkeit seines verkauften Produktes beitragen?

Die Formulierung könnte dahingehend interpretiert werden, dass ein permanentes Monitoring der vertriebenen Erzeugnisse notwendig wird, um die Erhaltung der Gebrauchstauglichkeit zu gewährleisten. Dies ist praktisch nicht umsetzbar, da durch die Komplexität der Liefer- und Handelsketten ein Hersteller nicht wissen kann, wo sein Erzeugnis in Verkehr ist. Ein solches Tracking wäre auch datenschutzrechtlich mehr als fragwürdig. Trotz der Einschränkung nach § 23 Absatz (3) – Stichwort: Verhältnismäßigkeit – sollten Intention und Formulierung überdacht werden.

Absatz (2)

sollte unter Ziffer 1 ergänzt werden um „nachwachsende Rohstoffe“ und damit lauten:

- *die Entwicklung, die Herstellung und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die **aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen**, ressourceneffizient, mehrfach verwendbar, technisch langlebig, leicht reparierbar und nach Gebrauch zur ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung sowie zur umweltverträglichen Beseitigung geeignet sind,*

§ 25 Anforderungen an Rücknahme- und Rückgabepflichten, die Wiederverwendung, die Verwertung und Beseitigung der nach Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfälle, Kostenbeteiligungen für die Reinigung der Umwelt

Der in Abs. (2), Ziffer 3. geforderte Nachweis des Herstellers, dass er über die erforderlichen finanziellen und organisatorischen Mittel zur Produktverantwortung verfügt, ist unverhältnismäßig.

Das gilt ebenso auch für die in Abs. (2), Ziffer 4 und 5 geregelten finanzielle Eigenkontrolle zur Prüfung und Bewertung seiner Finanzen bzw. Überprüfung der finanziellen Eigenkontrolle durch einen von der Behörde bekannten Sachverständigen.

Alle o.g. Passagen führen zu einem unsäglichen Bürokratiemonster, welches aus ähnlichen Regelungen im ElektroG hinlänglich bekannt ist. Die genannten Regelungen sind daher ersatzlos zu streichen.

§ 33 Abfallvermeidungsprogramme

sieht die Erstellung eines Abfallvermeidungsprogramms vor. Absatz (3) Satz 2 legt Abfallvermeidungsmaßnahmen fest. An dieser Stelle sollte ein neuer Punkt als c) eingefügt werden: die Förderung des Einsatzes von nachwachsenden Rohstoffen,“

c) die Förderung der Entwicklung, der Herstellung und der Verwendung von Produkten, die aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,

gez. HDH e.V.
9. September 2019